

# Merkblatt Klasseneinteilung

## Grundsätze

Das Volksschulgesetz des Kantons Zürich (VSG) regelt die Zuständigkeit der Schulpflege und der Schulleitung bei der Zuteilung der Schüler und Schülerinnen in den Klassen.

- Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen ist die Schulpflege zuständig (s. VSG §42; Abs. lit.6).
- Für die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die einzelnen Klassen ist die Schulleitung zuständig (s. VSG §44; Abs. 2a).

## Kriterien für die Klassenbildung

Die Volksschulverordnung (VSV) beschreibt die Kriterien für die Klassenbildung folgendermassen:

„Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen und Klassen ist auf die Länge und Gefährlichkeit des Schulwegs und auf eine ausgewogene Zusammensetzung zu achten. Berücksichtigt werden insbesondere die Leistungsfähigkeit und die soziale und sprachliche Herkunft der Schülerinnen und Schüler sowie die Verteilung der Geschlechter.“ (s. VSV §25; Abs.1)

Die Schule Laubegg hält sich an die gesetzlichen Vorgaben und nimmt die Einteilung der Klassen mit grosser Sorgfalt vor. Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die jeweiligen Klassen erfolgt nach obigen Kriterien, des geographischen Wohnorts (Dättneu / Steig), sowie in Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen.

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen, berücksichtigen wir, dass diese zahlenmässig sowie bezüglich Geschlechtes und Leistungsfähigkeit ausgeglichen sind. Grundsätzlich werden Geschwister ab der Unterstufe in verschiedene Klassen eingeteilt.

## Mitwirkung der Eltern

- Die Eltern wirken bei Schullaufbahnentscheiden, sowie bei der Anordnung, Änderung oder Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen und von im Gesetz vorgesehenen disziplinarischen Massnahmen mit (s. VSV §62; Abs.1).
- Bei den übrigen Anordnungen ist keine Mitwirkung der Eltern möglich. Dies gilt insbesondere bei Anordnungen organisatorischer Art, wie die Zuteilung zu einer Schule oder einer Klasse, bei Weisungen im Schulalltag, bei der Notengebung und der Schülerbeurteilung (s. VSV §62; Abs. 2).

Ein Mitspracherecht für die Erziehungsberechtigten ist vom übergeordneten kantonalen Recht nicht vorgesehen, jedoch können bis zu den Frühlingsferien bei der Schulleitung begründete Gesuche eingereicht werden.

Die schriftliche Information über die Klasseneinteilung erfolgt zusammen mit dem Stundenplan zwischen den Frühlings- und Sommerferien.

Für die Schule Laubegg ist die Schulpflege Winterthur, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, zuständig.

Bei der Schulpflege kann, gestützt auf § 74 des Volksschulgesetzes, innert 10 Tagen ab Zustellung des Zuteilungsschreibens ein Entscheid verlangt werden.